Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 56 (1973)
Heft: 4

Artikel: Konfessioneller Friede - wie lange noch?
Autor: Morf, Max P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412069

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ziell ausgebildete und von hauptberuflichen Kräften ausgeübte Sozialfürsorge gewährleistet eine humanere Betreuung als eine auf ideologischen Einfluss bedachte Caritas. Auf dem Gebiet der Spezialleistungen folgt daraus der Vorrang der staatlichen Sozialhilfe (Abbau des geltenden Subsidiaritätsprinzips). Uebergangsweise sind die Kontroll- und Prüfungsrechte des Staates in diesem Bereich wesentlich zu erweitern. Im Zuge der Abschaffung der staatlichen Kirchensteuer ist eine Sozialsteuer in Höhe von zirka 50 Prozent des bisherigen Kirchensteuersatzes einzuführen. Diese zweckgebundene Steuer ist unmittelbar dem Steueranteil der Kommunen zuzuweisen. Die Kommunen werden hiermit in die Lage versetzt, den bisher von den Kirchen übernommenen Anteil bei Investitionen im sozialen Bereich zu übernehmen.

7) Die staatliche Institutionalisierung von Militärseelsorgern und -gottesdiensten ist zu beseitigen.

8) Hinsichtlich ihrer Befreiung vom Militärdienst sind Geistliche nach den für jeden Bürger geltenden Kriterien zu beurteilen, da ihre bisherige Privilegierung einen Vorstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt.

9) Die besondere Repräsentation der Kirchen in öffentlichen Entscheidungsgremien und anderen Organen (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse u. a.) ist aufzuheben, soweit sie nicht innerverbandlich demokratisch legitimiert ist.»

Diese Forderungen werden in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gestellt; aber sinngemäss liessen sich die meisten auch bei uns erheben. Doch wird wohl in der Schweiz kaum die Jugend einer politischen Partei oder eine junge politische Partei den Mut haben, Kirche und Religion derartig abzuhalftern. Luzifer

Konfessioneller Friede – wie lange noch?

Das «Comité d'action pour la souveraineté nationale et l'autonomie spirituelle du citoyen» (CASNAC) — Aktionskomitee für nationale Souveränität und geistige Selbständigkeit des Bürgers —, welches in Genf, Lausanne und Neuenburg Stützpunkte hat, veröffentlichte in seinen Bulletins vom Januar und März 1973 einige interessante Gesichtspunkte in Sachen konfessioneller Ausnahmeartikel in Verbindung mit Kompetenzüberschreitung des Bundesrates: Im Dezember vergangenen Jahres unterzeichnete unsere oberste Landesbehörde die «Europäische Konvention der Menschenrechte» und erklärte feierlich, dass dieser Akt erst in Kraft träte, wenn das Schweizervolk und die Kantone der Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterbauverbotes zugestimmt haben werden; die Schweiz habe die genannte Konvention lediglich unterzeichnet, um der europäischen Gemeinschaft beitreten zu können. Diese Worte klingen sehr schön, aber einige Misstöne sind dennoch nicht zu überhören.

Einerseits hat unsere Landesregierung einmal mehr ihre Machtbefugnis überschritten, denn laut Bundesverfassung (Art. 85.5) muss die Unterzeichnung von Verträgen und Bündnissen zuerst vom Parlament genehmigt werden. Was ist die Europäische Konvention der Menschenrechte anderes als ein Vertrag? Anderseits will man das Volk damit erpressen, am kommenden 20. Mai ein Ja in die Urne zu legen, da die Unterschrift bereits gegeben und quasi kein Weg zurück mehr vorhanden sei. Unsere Exekutive hätte jedoch die Möglichkeit gehabt, der Konvention beizutreten unter Vorbehalt der Artikel 51 und 52 unserer Verfassung. Diese Lösung wurde 1968 vom Bundesrat selber vorgeschlagen, und zwar aufgrund des Artikels 64 der Konvention, welcher sagt, dass ein Staat unter Vorbehalt unterzeichnen kann, falls ein Gesetz des betreffenden Landes in Kraft ist, das mit einem bestimmten Punkt der Konvention nicht in Einklang gebracht werden kann. Der Bundesrat hat aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Warum wohl? Die Katholiken sagen, dass sie durch die konfessionellen Ausnahmeartikel gekränkt werden. Aber diese Paragraphen richten sich nicht gegen die römisch-katholische Kirche als solche, sondern gegen eine Gesellschaft, welche die öffentliche Ordnung früher einmal stark gefährdet hat. Gewiss hat sich der Jesuitenorden bei uns während vielen Jahren ruhig verhalten, aber nur dank dem Verbot und weil die rasche Entwicklung in der Welt überall spürbar geworden ist; und dies auch im Schosse der Gesellschaft Jesu. Der Orden hat aber anlässlich seiner Kongregation von 1966 seinen universellen Tatendrang, seine Angriffslust gegenüber der Welt von heute und seine religiöse und politische Unabhängigkeit gegenüber den Kirchen und den Staaten sowie seinen Antiliberalismus bestätigt. So harmlos, wie sich die Gesellschaft Jesu gibt, ist sie in Wirklichkeit auch wieder nicht. Soweit der Bericht des CASNAC.

Wir dürfen uns fragen, ob unsere Behörden etwa unter Druck so voreilig gehandelt haben. Diese Hypothese ist nicht so abwegig, wenn man bedenkt, dass die Schweiz heute eine relativ mehrheitlich katholische Wohnbevölkerung hat. Durch den erleichterten Nachzug der Familien der Fremdarbeiter wird diese relative Mehrheit bald zu einer absoluten werden. Mit Italien und Spanien, also zwei katholischen Staaten, wurden diesbezügliche Abkommen unterzeichnet. Die überall propagierte Einbürgerung der Ausländer wird auch dazu beitragen, dass die konfessionelle Struktur der wahl- und stimmberechtigten Personen einer starken Veränderung unterworfen wird. Vergessen wir nicht, dass der politische, militante Katholizismus in Anbetracht der genannten Tatsachen in der Schweiz Morgenluft zu wittern beginnt und langsam, aber sicher, seine Maske des toleranten Biedermannes fallen lässt. Denken wir nur an die leidige Affäre Pfürtner in Freiburg. Es ändert nichts an der Sache, wenn die ehemals katholisch-konservative Partei ihren Namen in «Christliche Volkspartei» gewechselt hat. Ihre Politik ist bedingungslos konfessionell und von Rom abhängig. Progressive Floskeln und Popmusik an Wahlfeldzügen bilden nur den Schein eines neuen Kurses; doch der Schein trügt! Das CASNAC-Bulletin vom März 1973 befasste sich unter anderem mit dem Problem des Berner Juras und veröffentlichte ein Faksimile des Blattes «Le Jurassien» vom Januar dieses Jahres. Das genannte Presseorgan erinnerte daran, «dass die christlich-demokratische Partei des französischsprechenden Berner Juras vor zwei Jahren jegliche Verbindung zum 'Rassemblement Jurassien' in Abrede stellte, aber seither Farbe bekannt hatte. Nach Erscheinen des Be-

richtes der eidgenössischen Schlichtungskommission, welcher die Separatisten zu Delsberg nicht im besten Licht erscheinen liess, verkündete die CVP, dass sie ihre Sache vor die Bundesinstanzen bringen würde . . . Diese christliche Partei ist aber konfessionell orientiert und beauftragt, ins Alltagsleben eine Ethik und ein Gedankengut einzuträufeln, was sich früher nur die Geistlichen anmassen konnten. Es ist deshalb offensichtlich, dass der jurassische Separatismus ein politisch-religiöses Unternehmen ist. . . »
Das CASNAC-Bulletin meint dazu mit Recht: «Was nützt die Einheit der Schweiz! Was nützt der 'starke Staat'! Die Jesuiten waren 1845 dagegen. Sie sind am Werk, einen neuen Kanton, der unter dem Gehorsam des Ordens steht, zu schaffen und welcher an den zukünftigen Abstimmungen einen grossen Einfluss haben wird . . . Worin besteht das Ziel der Jesuiten? In der Anwesenheit und in der Aktion in den Schulen, Mittelschulen und in den Universitäten.»
Dies ist nicht die Meinung von Deutschschweizern, sondern von Welschen, die im allgemeinen, was die französische Kultur anbelangt, ziemlich sensibel sind. Wie der Journalist Jean Egen in der Monatsschrift «Lectures Pour Tous» vom Januar 1973 zu berichten wusste, seien die Jesuiten nach 1945 am Wahlerfolg der christlichen Parteien in Frankreich, Deutschland und Italien nicht unbeteiligt gewesen.
«Befürworter der Aufhebung der Paragraphen 51 und 52 unserer Bundesverfassung führen als Beweggrund ins Feld, dass die Jesuiten der Oekumene gegenüber eine aufgeschlossene Haltung zeigen. Das stimmt zwar schon, jedoch verstehen sie unter Oekumene die «Rückkehr zur Einheit des Christentums», das heisst, **zurück zu Rom!** Die jesuitische Taktik besteht darin, sich den gegebenen Situationen anzupassen, ohne aber das Ziel aus den Augen zu verlieren: Einflussnahme in den Schulen, Presse, Radio und Fernsehen, um die öffentliche Meinung zu lenken und so allmählich tiefgründige Wandlungen im Staatswesen vorzunehmen. Der militärisch straff organisierte Orden steht unter dem Befehl eines Generals, welcher dem Papst gegenüber verpflichtet ist, alles zu tun, um die römisch-katholische Kirche zu stärken. Der einzelne Jesuit schuldet dem General bedingungslosen Gehorsam, was jegliche Toleranz ausschliesst.»
Sollen in der Schweiz, wo seit vielen Jahren konfessioneller Friede herrscht, wieder religiöser Hader angefacht und, was noch gefährlicher ist, die Lehrfreiheit eingeschränkt werden? Dass der Genfer PdA-Nationalrat Jean Vincent im Parlament für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel plädiert hat, mag vielleicht manchen zur Folgerung verleiten, dass, wenn sogar die Kommunisten für die Jesuiten eine Lanze brechen, letztere gewiss liberaler geworden sind. Auf den ersten Anhieb mag diese rot-schwarze Allianz als unerklärliches Kuriosum erscheinen. Bei näherer Betrachtung der Dinge kann man aber nicht umhin festzustellen, dass Katholizismus und Kommunismus verschiedenes gemeinsam haben:

— beide sind intolerant und gegen die völlige Lehrfreiheit

— beide sind von einem missionarischen Eifer besessen

— beide verlangen gleiche Rechte und klagen über Unterdrückung, wenn sie in der Minderheit sind. Sobald sie aber an der Macht sind, zeigen sie der Minderheit gegenüber nicht die geringste Nachsicht

— beide Systeme züchten die Menschen zu Papageien, die nachplappern, was ihnen vorgeschwätzt wird. **Freies, undogmatisches Denken** ist bei beiden **unerwünscht.**

Was wundert es, wenn Kommunismus und Katholizismus sich zu einer neuen KK formieren, um sich zuerst einmal der freiheitlich gesinnten Geister zu entledigen. Man kann fast sagen, eine Art Hitler-Stalin-Pakt auf ideologischer Ebene.

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die am 20. Mai zur Urne gehen werden, mögen sich diese Gesichtspunkte vor Augen halten. Max P. Morf

«Trittst im Morgenrot daher . . .»

Es war keine Sternstunde unseres Bundesrates, als er sich seinerzeit entschloss, den sogenannten Schweizerpsalm zur provisorischen Landeshymne zu erheben. Trotz seines beachtlichen Alters von bald anderthalb Jahrhunderten ist dieses Lied dem Volke nicht so vertraut, dass bei festlichen Anlässen wie etwa den 1.-August-Feiern mehr als ein klägliches Absingen der ersten Strophe möglich ist, wobei der Schluss zumeist in ungewollte Polyphonie zerfällt.
Schuld daran ist einmal der Text. Die vier fast gleichartigen Strophen, die sich nur darin unterscheiden, dass sie Gott jedesmal in einem andern Naturgeschehen suchen, haften kaum im Gedächtnis. Konfessionell gebundene Gottgläubige fühlen sich durch den pantheistischen Gottesbegriff nicht angesprochen, andere fragen sich, ob für fromme Seelen Gott nicht auch ausserhalb des hehren Vaterlandes zu erahnen sei, für Freidenker ist das ganze Gedicht leerer Schall. Dass der Text im Volksmund verunglimpft wurde, ist nur ein weiterer Beleg dafür, wie wenig diese Verse nachempfunden werden.
Aber unsere Nationalhymne krankt nicht nur an den Worten. Die recht monotone Melodie kann ihre Herkunft aus der Kirchenmusik nicht verleugnen, sie setzt die Orgel voraus, die den Gemeindegesang hinter sich herschleppt. Im Freien wird diese Aufgabe der Blasmusik übertragen. Trotz obrigkeitlicher Weisung weiss man nie, ob sich die Musikanten auf den kurzen oder den langen Schluss geeinigt haben. Erklingt die Hymne bei sportlichen Siegesfeiern, so spielt das keine Rolle. Aber ein Vaterlandslied sollte gesungen werden, ist doch der gemeinsame Gesang etwas Verbindendes, ein Gemeinschaftserlebnis. Die Klage über das Ungenügen des Schweizerpsalms als Landeshymne reisst nicht ab. Neuerdings hat sich auch die «Schweizer Illustrierte» in mehreren Nummern damit beschäftigt und nachdrücklich nach einem neuen, zeitgemässen Vaterlandslied gerufen.
Die Freigeistige Vereinigung hat dies schon vor der Beschlussfassung des Bundesrates in einlässlichem Schreiben getan und damals auch einen Vorschlag für einen neuen Text unterbreitet. Freilich ohne Gehör zu finden. Die Einleitung der Bundesverfassung «Im Namen Gottes des Allmächtigen» verwies unsere Eingabe in den Papierkorb.